

Antwort auf eine Kleine Anfrage

— Drucksache 11/2780 —

Betr.: Ausnahmen von den Flächenbeschränkungen des Pflanzenschutzgesetzes;
hier: Genehmigungspraxis

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Bartels (SPD) vom 12. 7. 1988

Das 1987 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz — PflSchG) hat generelle Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel eingeführt. Danach dürfen Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (§ 6 Abs. 2 PflSchG). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, daß wichtige Bereiche für den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (z. B. Feldraine, Böschungen und Wegraine) nicht beeinträchtigt werden.

Von den Flächenbeschränkungen des Pflanzenschutzgesetzes kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erreicht werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere der Schutz von Pflanzen- und Tierarten, nicht entgegenstehen.

Der Bundesgesetzgeber hat es den Ländern freigestellt, wem sie die Zuständigkeiten für Ausnahmen von den Flächenbeschränkungen des § 6 Abs. 2 PflSchG übertragen.

Während in Niedersachsen in der Vergangenheit die Flächenbeschränkungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach § 36 Abs. 2 NNatG galten und für Ausnahmegenehmigungen die Naturschutzbehörde zuständig war, hat der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zuständigkeit für Ausnahmen auf die Landwirtschaftskammern als Pflanzenschutzämter übertragen.

Anstelle der Naturschutzbehörden sind nun die Landwirtschaftskammern zuständig, ohne daß diese ihre Entscheidung im Einvernehmen oder Benehmen mit der Naturschutzbehörde treffen müssen.

Unter den gegebenen Umständen erscheint eine gesetzeskonforme Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes zweifelhaft.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält sie es für vertretbar, daß in Niedersachsen die Landwirtschaftskammern als Pflanzenschutzämter für die Genehmigung von Ausnahmen von den Flächenbeschränkungen des § 6 Abs. 2 PflSchG zuständig sind, und wie begründet sie ihre Einschätzung?
2. Welche Bedeutung haben nach Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes und der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften die Flächenbeschränkungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln des § 36 Abs. 2 NNatG und die Bestimmung des § 36 Abs. 5 NNatG, nach der Abweichungen von Abs. 2 nur von der Naturschutzbehörde oder von einer anderen Behörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zugelassen werden können?

3. Auf welche Weise und in welchem Umfang werden von den Pflanzenschutzämtern im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis
 - die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen von den Flächenbeschränkungen des §6 Abs. 2 PflSchG geprüft?
 - die öffentlichen Interessen, insbesondere der Schutz von Pflanzen- und Tierarten, ermittelt und berücksichtigt?
 - Welche Informationen werden hierzu bei welchen Stellen eingeholt?
4. Verfügen die Pflanzenschutzämter über Naturschutzsachverständige, mit deren Unterstützung sie naturschutzfachliche Sachverhalte im Rahmen der Genehmigungspraxis kompetent ermitteln und bearbeiten können?

Wenn ja,

- welche Qualifikation in welchen Disziplinen besitzen diese Sachverständigen (Ausbildung), und
- inwieweit werden sie in der Genehmigungspraxis beteiligt?

Wenn nein, wie ist dann die Berücksichtigung der Naturschutzbelange gewährleistet?

5. Sind die Pflanzenschutzämter bei der Genehmigung von Ausnahmen von §6 Abs. 2 PflSchG verpflichtet, die Naturschutzbehörde zu beteiligen?

Wenn ja, welche Form der Beteiligung ist vorgeschrieben, und hält die Landesregierung diese Form der Beteiligung für ausreichend?

Wenn nein,

- hält die Landesregierung diesen Zustand für vertretbar?
- beabsichtigt sie landesrechtliche Vorschriften zu erlassen, die die Beteiligung der Naturschutzbehörde etablieren, und — wenn ja — mit welchem Inhalt?

6. Wird die Naturschutzbehörde vom Pflanzenschutzamt über erteilte Ausnahme genehmigungen informiert?

Wenn ja, sind der Naturschutzbehörde die Gründe, die für die Erteilung der Ausnahme genehmigung ausschlaggebend waren, und Einzelheiten der Prüfung mitzuteilen?

Wenn nein, wie beurteilt die Landesregierung diese Situation vor dem Hintergrund, daß die Landkreise und kreisfreien Städte für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Flächenbeschränkung des PflSchG zuständig sind?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/22 — 224 —

Hannover, den 2. 9. 1988

Die im Niedersächsischen Naturschutzgesetz vom 20. 3. 1981 erfolgte Begrenzung der Ausbringung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel auf landwirtschaftlich, gärtne-

risch oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Teiche für die Erwerbsfischerei sowie Hof- und Gebäudeflächen war notwendig, weil

- zu dieser Zeit noch keine entsprechenden Regelungen im Pflanzenschutzrecht bestanden und
- den Ländern nur auf diesem Wege eine konsequente Beschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen möglich war.

Mit der Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. 9. 1986 wurden die bis dahin nur in einzelnen Ländern auf Basis der Landesnaturschutzgesetze bestehenden Regelungen bundesweit eingeführt und in die originär für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zuständige Spezialgesetzgebung übernommen.

Entsprechend der Zielsetzung und der Aufgabenstellung des Pflanzenschutzgesetzes wurde die Durchführung des Gesetzes und damit auch des § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz in Niedersachsen mit Verordnung vom 8. 5. 1987 dem Pflanzenschutzdienst, das heißt den Pflanzenschutzämtern der Landwirtschaftskammern übertragen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die nachstehenden Fragen wie folgt:

Zu 1:

Ja. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen setzt grundlegende phytosanitäre Kenntnisse und Erfahrungen über Wirkungsmechanismen und Wirkungszusammenhänge von Pflanzenschutzmitteln voraus.

Die Abschätzung ökologischer Risiken ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit des Pflanzenschutzdienstes im Rahmen seiner Beratungsaufgaben, wissenschaftlicher Gutachten und Stellungnahmen.

Das umfassende personelle, fachliche und technische „Know-how“ der Pflanzenschutzämter stellt eine Durchführung der Aufgaben im Sinne des Gesetzes sicher.

Zu 2:

Die Regelungen des § 36 Abs. 2 und Abs. 5 Niedersächsisches Naturschutzgesetz sind durch die weitergehende, bundesrechtliche Regelung im § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz überholt.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes entfällt damit auch die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel außerhalb landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen.

Zu 3:

Jede beabsichtigte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, muß beim zuständigen Pflanzenschutzamt beantragt werden. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Karte bzw. Lageplan der zur Behandlung vorgesehenen Freilandfläche
2. Aussagen über Art und Größe der zu behandelnden Fläche
3. Benennung der vorgesehenen Pflanzenschutzmittel und Aufwandmengen
4. Sachkundenachweis des Anwenders

5. Hinweise auf in unmittelbarer Nachbarschaft der Behandlungsfläche vorhandene, gefährdete Objekte, z. B. geschützte Pflanzenarten, Gewässer usw.
6. Darlegung im Behandlungsbereich oder -gebiet ausgewiesener Wasser- und Naturschutzgebiete
7. Begründung der Notwendigkeit einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Ist aus den Antragsunterlagen nicht eindeutig erkennbar, ob öffentliche Interessen, insbesondere der Schutz von Pflanzen- und Tierarten oder der Gewässerschutz berührt sein könnten, werden Ortsbesichtigungen vorgenommen. Soweit erforderlich, werden die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden, unteren Naturschutzbehörden, etc. eingeschaltet.

Zu 4:

Die Bediensteten der Pflanzenschutzämter sind in der Regel Diplom-Agraringenieure mit wissenschaftlichem Hochschulabschluß. Sie verfügen damit über eine breite naturwissenschaftliche Basis, die durch eine intensive Versuchsarbeit, Gutachten und praktische Beratungen vor Ort zusätzlich abgesichert wird (siehe auch Frage 1).

Sie sind daher in der Lage, hinsichtlich der anfallenden Genehmigungskriterien Schutz des Naturhaushalts, Boden- und Gewässerschutz, Schutz von Menschen, Tier und Pflanze u. a. fundierte Entscheidungen zu treffen. Sofern im Einzelfall besondere Problemlösungen erforderlich sind, werden von den Pflanzenschutzämtern Spezialisten oder Sachverständige der tangierten Fachdisziplinen zu Rate gezogen.

Zu 5:

Die Pflanzenschutzämter sind nicht verpflichtet, die untere Naturschutzbehörde bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz zu beteiligen.

Entsprechende Vorschriften werden zur Zeit auch von der Landesregierung nicht erwogen.

Soweit erforderlich, wird jedoch auch die untere Naturschutzbehörde — ebenso wie andere Fachdienststellen — in den Entscheidungsprozeß einbezogen.

Zur weiteren Begründung verweise ich auf die Beantwortungen der Fragen 1 bis 4.

Zu 6:

In den Fällen, in denen Belange des Naturschutzes berührt werden, werden die Naturschutzbehörden in der Regel über erteilte Ausnahmegenehmigungen informiert.

Eine generelle Informationspflicht ist aus der Zuständigkeit der Landkreise und der kreisfreien Städte für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht abzuleiten, da die Ahndung lediglich für Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz gilt.

Dr. Ritz